

1. Ausfertigung
(Für den Antragsteller)

....., den

2. Ausfertigung
(Für die Friedhofsverwaltung)

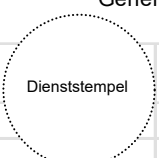
An die
Stadtverwaltung Breisach
Friedhofsverwaltung
Münsterplatz 1

79206 Breisach am Rhein

Antrag

auf Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals - Grabeinfassung - Schrifttafel - Holzkreuzes auf dem Friedhof

- Erdreihengrab Urnenreihengrab Abt. Reihe Nr.
 Erdwahlgrab Urnenwahlgrab rechts Grabstelle Nr.
links

Des Verstorbenen:				
		Vorname, Familienname und evtl. Geburtsname			
		Geburtstag		Todestag	
Grabmal:	Form:			
	Werkstoff:			Farbe:	
	Bearbeitung:	Vorderseite:	Seitenflächen:	Rückseite:	
	Maße:	Höhe:	Breite:	Stärke:	
Art der Beschriftung:					
Grabsockel:	Werkstoff:	Bearbeitung:		Farbton:	
Grabeinfassung:	Werkstoff:	Bearbeitung:		Farbton:	
Grababdeckung:	Werkstoff:	Bearbeitung:		Farbton:	
Pläne:		siehe 2. Seite			
Lieferant:		Eigenhändige Unterschrift des Nutzungsberechtigten:			
				
		Vor- und Familienname			
		Wohnort:			
		Straße und Haus Nr.:			
Sichtvermerk der Friedhofsverwaltung:		Genehmigt nach Maßgabe der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:			
			, den	
				Dienststelle	
Genehmigungsgebühr:		23,00 €		- Friedhofsverwaltung -	

Wortlaut der Inschrift:

(Die Namen müssen so eingesetzt werden, wie sie standesamtlich beurkundet sind.)

Zu beachten!

1. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmälern sich die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen.
2. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet in jedem Falle der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle.
3. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten.
4. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden, auch die dauernde Entfernung muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.